Textliche Festsetzungen als Bestandteil
des Bebauungsplanes Nr. III/9 der Stadt Herzogenrath

Aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 196o (BGBl) I S. 341, der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 197o (Gv. NW. S. 292) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1233) werden folgende textlichen Festsetzungen erlassen:

1) Für die im Bebauungsplan festgesetzte Gliederung des Gewerbegebietes sind gemäß § 8 (4) BauN VO nachfolgend aufgeführte Betriebe und Anlagen entsprechend den Nummern der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW - III B 1 - 8804 - vom 25. 7. 1974 zulässig.

Zone	Zulässige Betriebsart lfd. Nr. nach Erl. v. 25. 7. 74
2	194 - 211
3	176 - 211
4	163 - 211

Ausschnitt aus dem Anhang zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW - III B 1 - 8804 - vom 25. 7. 1974:

Abstand in m	lfd. Nr.	Betriebsart
2oo	163	Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen
	164	Umspannwerke mit Kapselung über 11o KV Unterspannung
	165	Spinnereien
	166	Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
	167	Mühlen
	168	Futtermittelfabriken
	169	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
	17o	Fleischwarenfabriken
	171	Geflügelschlachtereien
	172	Milchverwertungsanlagen
	173	Speisewürzefabriken

	174	Großkühlhäuser
	175	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
150	176	Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
	177	Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
	178	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
	179	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
	180	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren sowie Bestecken und Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
	181	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
	182	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
	183	Tischlereien und Schreinereien
	184	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelplstereien, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
	185	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
	186	Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken
	187	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
	188	Bauhöfe
	189	Zimmereien
	190	Autolackierereien
	191	Gerüstbaubetriebe
	192	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
	193	Anlagen zur Kraftfahrzeugeüberwachung
100	194	Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphiergerätebau, Elektro-, elektronische und feinmechanische Industrie
	195	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
	196	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien in geschlossenen Hallen
	197	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
	198	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln

	199	Anlagen der Farbwarenindustrie
	200	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
	2o1	Vulkanisierbetriebe
	202	Druckereien ohne Rotationsdruck
	2o3	Tapetenfabriken
	2o4	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte, Putzwolle und Hutstoffen
	2o5	Kleiderfabriken
	206	Herstellung von Essig und Senf
	2o7	Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse
5o	208	Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
	2o9	Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
	210	Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs
	211	Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage

Zulässig sind in den einzelnen gegliederten Gewerbegebieten auch die gewerblichen Betriebe, die nachweisen, daß sie gleiches Emissionsverhalten aufweisen, wie sie den zulässigen Vorhaben eigen sind.

2) Pflanzbereiche

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BBauG sind im Bebauungsplan Flächen mit den Pflanzbereichen 1 und 2 ausgewiesen, für die nachstehende textliche Festsetzungen gelten:

Im Pflanzbereich I sind Pflanzengruppen im fortlaufenden Wechsel in Abständen von 6 bis 12 m und im Pflanzbereich II ist eine 3-reihige Bepflanzung anzuordnen.

Für beiden Pflanzbereiche sind folgende Pflanzen vorgeschrieben:

Betula japonica
Betula maximowitziana
Betula verrucosa

Acer campestre
Carpinus betulus
Sorbus aucuparia
Sorbus intermedia
Prunus serotina
Larix leptolepis
Quercus rubra
Ligustrum atrovirens
Crataegus monogyna
Hippophae Rhamnoides
Evonymus alatus
Evonymus europaea
Sambucus nigra
Sambucus racernosus
Corylus avellana
Physiocarpus opulifolius
Rosa rugosa
Rosa rubiginosa
Cornus mas
Cornus sanguinea

3) Garagen und Nebenanlagen sind, ausgenommen Einfriedigungen, Stellplätze und Werbeanlagen, auf den nicht überbaubaren Flächen der Baugebiete unzulässig.

4) Äußere Gestaltung der Baukörper

Im Bereich der gewerblichen Bauflächen sind für die Außenwände der baulichen Anlagen Kalksandsteinmauerwerk, weiß geschlemmtes Mauerwerk, naturfarbener Sichtbeton, bekieste Betonfertigteile oder naturfarben belassener Asbestzement sowie Aluminium oder Stahlverkleidung als Baustoffe zulässig.

Konstruktive Stahlteile und auch Stahltore sind in dunkelen Farbtönen zu streichen (z.B. Antrazit, dunkelrot, dunkelgrün, dunkelblau).

Stahl- und Aluminiumverkleidungen sind in hellen Farbtönen zu streichen oder in Aluminium naturfarben zu belassen.
In den gewerblichen Bauflächen sind Flachdächer, Satteldächer und Sheddächer zulässig. Die Satteldächer sind mit einer Neigung von 10° - 30° auszuführen. Pultdächer sind ausnahmsweise für eingeschossige gewerbliche Anlagen bzw. Nebenanlagen zulässig. Zur Dachdeckung ist dunkelfarbiges Material zu verwenden.

5) Einfriedigungen
Auf den gemäß § 9 (1) Nrn. 15 und 16 BBauG festgesetzten Flächen und beidseitig der geplanten Erschließungsstraße auf den Geländestreifen, die zwischen der Verkehrsfläche und der überbaubaren Fläche liegen, sind Einfriedigungen nur bis zu einer Gesamthöhe von 0,8 m in massiver Bauweise zulässig, Kunststoffeinfriedigungen sind nicht zulässig. Die übrigen seitlichen und rückwärtigen Einfriedigungen sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 2,0 m zulässig.



gehört zur Genehmigung
vom 25.03.1976
Az 34.41.12-116-2288/76
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Der Rat ~~der Gemeinde~~ - Stadt - hat in seiner Sitzung vom 11. 12. 1973 und 4. 3 1975
(Datum)
..... gem& § 2 (1) und (6) BBauG vom 23. 6. 1960
(BGBl. I 1960, S. 341) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. III/9 aufzustellen und offenzulegen.

Herzogenrath, den 11.3.1975

(Schultheis)
Bürgermeister

(Groulls)
Ratsmitglied

(Römer)
Stadt-/~~Gemeinde~~direktor

Dieser Bebauungsplan Br. III/9 hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 2 (6) BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I 1960, S. 341) in der Zeit
(vom - bis)
24. 9. 1975 - 24. 10. 1975 (einschließlich) öffentlich ausgelegen.

Herzogenrath, den 27.10.75

(Römer)
Stadt-/~~Gemeinde~~direktor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I 1960, S. 341) durch Beschluß des Rates ~~der Gemeinde~~ - der Stadt - vom
(Datum)
11. 12. 1975 als Satzung beschlossen worden.

Herzogenrath, den 18.12.75

(Schultheis)
Bürgermeister

(Groulls)
Ratsmitglied

(Römer)
St...t-/~~Gemeinde~~direktor

)/204